

Bereinigte Satzung

der Ortsgemeinde Piesport über die Erhebung von Beiträgen für Feld-, Weinbergs- und Waldwege vom 25.02.2017 einschl. 1. Änderung vom 10.09.2021

Der Gemeinderat Piesport hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) am 09.02.2017 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen

- (1) Die Ortsgemeinde Piesport erhebt wiederkehrende Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Feld-, Weinbergs- und Waldwegen.
- (2) Beiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitrags-erhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

§ 2

Beitragsgegenstand

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Ortsgemeinde Piesport gelegenen Grundstücke, die durch Feld-, Weinbergs- oder Waldwege erschlossen sind.
- (2) Ein Grundstück ist durch Feld-, Weinbergs- oder Waldweg erschlossen, wenn die tatsächliche und rechtliche Möglichkeit besteht, ein Grundstück oder einen Grundstücksteil zu Bewirtschaftungszwecken über diese Wege zu erreichen. Hierbei ist es unbeachtlich, ob es unmittelbar an einen Feld-, Weinbergs- oder Waldweg angrenzt oder nur mittelbar über andere Grundstücke erschlossen wird.

§ 3

Beitragsmaßstab

Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.

§ 4

Beitragsschuldner

- (1) Für die Erhebungszeiträume bis einschließlich 2016 ist Beitragsschuldner, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Für die Erhebungszeiträume 2017 bis einschließlich 2020 ist Beitragsschuldner, wer im Zeitpunkt der Entstehung des Beitragsanspruches (§ 8) Eigentümer des Grund-

stücks ist.

(3) Ab dem Erhebungszeitraum 2021 ist Beitragsschuldner, wer am 01. Januar des Erhebungszeitraumes Eigentümer des Grundstücks ist.

§ 5 Beitragsermittlung

Der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags werden die tatsächlichen jährlichen Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten zugrunde gelegt (Jährlichkeitsprinzip).

§ 6 Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil wird jährlich durch Beschluss des Gemeinderates festgesetzt. Damit wird die Nutzung der Wege nach dem Aufkommen an Kraftfahrzeugverkehr und der Nutzung als Reit- und Radwege sowie für den Fremdenverkehr als nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnender Anteil berücksichtigt.

§ 7 Behandlung von Jagdpachtanteilen

(1) Von den beitragsfähigen Aufwendungen und Kosten sind Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem abziehen, die die Grundstückseigentümer, ihre Vereinigungen oder Körperschaften für die Herstellung, den Ausbau und die Unterhaltung der Feld-, Weinbergs- und Waldwege der Ortsgemeinde Piesport zur Verfügung stellen, wenn nicht Auszahlungsansprüchen von Grundstückseigentümern entsprochen wird; anderenfalls ist nach Absatz 2 zu verfahren.

(2) Werden der Ortsgemeinde Piesport Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem nicht von allen Beitragsschuldnern zur Verfügung gestellt, so sind die der Ortsgemeinde Piesport zufließenden Beiträge auf die Beiträge der Beitragsschuldner, die keine Auszahlungsansprüche gestellt haben, entsprechend anzurechnen.

§ 8 Entstehung des Beitragsanspruchs

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 9

Fälligkeit

Die Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und 1 Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 10 Vorausleistungen

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Ortsgemeinde Piesport Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.

(2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

§ 11 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend mit Wirkung vom 01. Januar 2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Ortsgemeinde Piesport über die Erhebung von Beiträgen für Weinbergswegen vom 18.11.1997 außer Kraft.

(3) Soweit Beitragsansprüche nach der in Absatz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Piesport, den 25.02.2017

(DS) gez. Stefan Schmitt, Ortsbürgermeister